

Vorschläge zur Ausgestaltung der Strafbestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit des Menschen im sozialistischen Strafgesetzbuch

Das Wesen der Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

Bei der Einschätzung des Wesens, der Angriffsrichtung, der politisch-ideologischen Wirkungen und der Ursachen der Straftaten gegen Leben und Gesundheit der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik muß man vom Wesen der Kriminalität überhaupt ausgehen. Die Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung ist in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung ein Rudiment der kapitalistischen Ausbeutergesellschaft* S. Im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung wird die Kriminalität zurückgedrängt und schrittweise überwunden. Überall dort, wo der Kampf um neue Formen der Arbeit und des sozialistischen Zusammenlebens geführt wird, verliert die Kriminalität immer mehr an Boden. Das ist auch die Perspektive der Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen.

Die Partei der Arbeiterklasse hat immer wieder darauf hingewiesen, daß man unterscheiden muß zwischen den verbrecherischen Anschlägen der konterrevolutionären und restaurativen Kräfte und ihrer Handlanger gegen die politische Macht der Arbeiter und Bauern und den sich vollziehenden sozialistischen Aufbau und solchen Straftaten, die kleinbürgerlicher Anarchie, Disziplinlosigkeit und ideologischer Rückständigkeit entspringen.

Die Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen kann man nicht mechanisch in eine dieser Deliktgruppen einreihen; das könnte sonst im Einzelfall zu einer falschen, schädlichen Einschätzung führen. Ihre klassenmäßigen Wurzeln können bei vorsätzlichen Handlungen sowohl in einer feindlichen Einstellung zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat als auch in einer kleinbürgerlich-anarchisch-spontanen Lebens- und Denkweise liegen. Die Skala der Möglichkeiten reicht z. B. bei den vorsätzlichen Tötungen vom Mord aus politischen oder rassistischen Gründen bis zur Tötung aus Eifersucht. In der Regel werden solche schweren Verstöße gegen das sozialistische Gemeinschaftsleben von Elementen begangen, die durch die Klassenwidersprüche und Ideologie der Ausbeutergesellschaft entmenscht und deklassiert worden sind. Diese Verbrechen sind der Ausdruck und der Versuch der Übertragung der imperialistischen Gangstermoral, der Brutalisierung des Lebens und der Menschenverachtung auf unsere Verhältnisse. Bei den vorsätzlichen Körperverletzungen sind die gesellschaftlichen und ideologischen Ursachen noch breiter und differenzierter.

Selbst die fahrlässigen Straftaten gegen Leben und Gesundheit, die in aller Regel aus kleinbürgerlich-anarchisch-spontanen Denk- und Lebensgewohnheiten resultieren, tragen objektiv diesen lebens- und gesundheitsmißachtenden Charakter. Dadurch stellt die Kriminalität gegen Leben und Gesundheit des Menschen unmittelbar oder mittelbar eine Stärkung der Position des Klassenfeindes dar. Unter den komplizierten Bedingungen der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus ist diese aus der Auflösung der alten Gesellschaft geborene Kriminalität, diese in geringen Resten noch existierende oder eingeschleuste kapitalistische Unterwelt eine direkte Unterstützung der konterrevolutionären und restaurativen Kräfte. Sie

wirkt den Entwicklungsgesetzen unseres sozialistischen Aufbaus, der Entwicklung der gesellschaftlichen Bewußtheit unserer Menschen entgegen. Deshalb ist diese Kriminalität eine für die sozialistische Gesellschaftsordnung gefährliche Erscheinung und muß mit einem wirkungsvollen, differenzierten Strafsystem bekämpft werden. Der Kampf gegen sie muß als Teilaufgabe im Kampf der Werktätigen um ihre Befreiung aus den ideologischen Fesseln der Vergangenheit und um die Errichtung der sozialistischen Gesellschaftsordnung gesehen und als eine besondere Form der Leitung und Organisierung dieses Kampfes erkannt werden.

Bei der Ausgestaltung der Strafnormen zur Bekämpfung der Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen ist es notwendig, ihre Charakterisierung und die sich daraus ergebenden Aufgaben für die Straf- und Sicherheitsorgane und die ganze Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Das ist bei diesen elementaren, von alters her bekannten und seit Jahrtausenden in allen Vorschriften gepredigten Regeln des Zusammenlebens² nur durch eine entsprechende Grundsatzbestimmung für das ganze Kapitel „Straftaten gegen die Persönlichkeit des Menschen“ zu erreichen.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Angriffe gegen die Persönlichkeit des Menschen war zunächst daran gedacht, für die einzelnen Deliktgruppen — Tötungs- und Körperverletzungs-, Freiheits-, Sexual- und Beleidigungsdelikte — spezielle Grundsatzbestimmungen zu schaffen, die die strafpolitische Linie für die Bekämpfung dieser Delikte weisen. Ein Versuch ergab jedoch, daß diese Grundsatzbestimmungen in ihrer strafpolitischen Linie immer dasselbe sagten und dort, wo sie konkrete Hinweise für die Anwendung der einzelnen Bestimmungen gaben, zu starr und unelastisch wirkten, weil sie ausschließlich auf die gegenwärtige Situation abstellten. Es ist deshalb zweckmäßiger, eine knappe Grundsatzbestimmung für das Kapitel „Straftaten gegen die Persönlichkeit des Menschen“ zu schaffen, in der die grundsätzliche Linie der Arbeiter-und-Bauern-Macht zur Entwicklung und zum Schutz der Persönlichkeit des Menschen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung dargelegt wird.

In dieser Grundsatzbestimmung muß zum Ausdruck kommen, daß Leben und Gesundheit der Menschen als Träger und Organisatoren des sozialistischen Aufbaus durch ein umfassendes System von Maßnahmen und Einrichtungen garantiert, gefördert und gesichert werden und daß feindliche Anschläge und spontan-anarchisch zur Geltung kommende Lebens- und Denkgewohnheiten der überlebten Ausbeutergesellschaft immer mehr eingeschränkt und beseitigt werden, wobei keinesfalls auf die Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen verzichtet werden kann. Es muß weiter auf die klassenmäßigen Ursachen der Delikte gegen Leben und Gesundheit hingewiesen und nach Möglichkeit die Notwendigkeit und politische Linie der Differenzierung zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten und der Abgrenzung der Straftaten von den Nichtstraftaten dargelegt werden. Dabei muß sichtbar werden, daß die Straf- und Sicherheitsorgane als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht die Aufgabe haben, gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und In-

* vgl. dazu Im einzelnen Lekschas, Grundlagen der Strafgesetzgebung, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 51.

² Lenin, Staat und Revolution, in: Ausgewählte Werke, Bd. II, S. 226.